

## Wegleitung zum Arbeitsgesetz

III. Arbeits- und Ruhezeit  
2. Ruhezeit  
Art. 16 Verbot der Nachtarbeit

ArG

Art. 16

Artikel 16

# Verbot der Nachtarbeit

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit nach Artikel 10 (Nachtarbeit) ist untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 17.

## Vorbemerkung

Gesetzessystematisch gehört das Verbot der Nachtarbeit zur Ruhezeit, womit die Nachtruhe als Normalfall der täglichen Ruhezeit betrachtet wird. Es ist heute auch arbeitswissenschaftlich erwiesen, dass die Nachtruhe für die Erholung des Menschen grundsätzlich unentbehrlich ist. Dem hat der Gesetzgeber durch das Verbot der Nachtarbeit Rechnung getragen.

## Allgemeines

Nachtzeit wird definiert als Zeitraum, der ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit nach Artikel 10 des Gesetzes liegt, somit grundsätzlich zwischen 23 Uhr und 6 Uhr. Durch die Möglichkeit, Beginn und Ende der Tages- und Abendarbeit um eine Stunde vor- oder nachzuverschieben (Art. 10 ArG), kann allerdings die Nachtzeit bereits um 22 Uhr beginnen oder eben erst um 24 Uhr. Die Nachtzeit umfasst in jedem Fall sieben Stunden, während deren eine Beschäftigung untersagt ist.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen nach Artikel 17 bzw. Artikel 24 ArG im Rahmen des ununterbrochenen Betriebes.

Der frühe Morgen (Arbeitsbeginn um 4 Uhr) gilt in jedem Fall als Nachtzeit. Die Festlegung des Nachtendes auf frühestens 5 Uhr ist gesundheitlich be-

gründbar: Mit der Einführung der Sommerzeit würde ein Beginn um 4 Uhr nach Sonnenstand effektiv einem Beginn um 3 Uhr entsprechen. Unter Berücksichtigung der immer länger werdenden Arbeitswege müssten bei einem Arbeitsbeginn um 4 Uhr die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in vielen Fällen eigentlich schon um 2 Uhr – also mitten in der Tiefschlafphase – aufstehen und den Arbeitsweg antreten. Untersuchungen haben aber ergeben, dass ein Frühbeginn vor 5 Uhr für eine Mehrheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen langfristig gesundheitlich negative Folgen hat.

Diese Festlegung des Nachtzeitraums hat Auswirkungen auf die Gestaltung der Tagesarbeit:

- Die Tagesarbeit, auch die zweischichtige Tagesarbeit, darf frühestens um 5 Uhr aufgenommen werden. Ausnahmen sind allein dort erlaubt, wo aus zwingenden Gründen früher begonnen werden muss. In diesen Fällen haben die Betriebe die Unentbehrlichkeit nachzuweisen.
- In dreischichtigen Arbeitszeitsystemen darf die Frühschicht nicht vor 5 Uhr beginnen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn es aus betrieblichen Gründen zwingend erforderlich ist. Persönliche Gründe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehören nicht dazu.

Zu beachten sind auch die Bestimmungen über den Schichtenwechsel (Art. 25 ArG).